

Richtlinien für die Sportförderung des Märkischen Kreises

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

1.1 Grundsätze der Sportförderung

Der Märkische Kreis bekennt sich zur Förderung des Sports als einer wichtigen gesellschaftspolitischen Aufgabe.

1.1.1 Als Träger von Schulen sieht sich der Märkische Kreis ständig im Dienst auch der schul- und kulturpolitischen Aufgabenstellung des Sports. Der Kreis ist lebhaft daran interessiert, daß den Schülern der von ihm getragenen Schulen auch in ihrer Freizeit ein ergänzendes Angebot auf dem Gebiet des Sports unterbreitet wird.

1.1.2 Als Träger der Sozialhilfe weiß der Märkische Kreis um die Bedeutung des Sports als einem Mittel zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft und einer Möglichkeit, die Lebenskräfte der Behinderten zu stärken.

1.1.3 Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bejaht der Märkische Kreis die sozialpädagogische Bedeutung des Sports und seinen hohen Stellenwert für die Freizeitgestaltung bei Kindern und Jugendlichen.

1.1.4 Als Träger des Jugend- und Sportamtes und der Kreiskrankenhäuser ist dem Märkischen Kreis die gesundheitspolitische Bedeutung des Sports bewußt.

1.2 Förderungsziele

1.2.1 Der Märkische Kreis sieht sich verpflichtet, im Sinne der ihm nach § 2 KrO obliegenden überörtlichen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auch die auf das Gebiet des Märkischen Kreises beschränkten überörtlichen Aktivitäten der Sportverbände einschließlich der Schaffung etwaiger eigener Einrichtungen angemessen zu fördern.

5.6

1.

1.2.2 Im Hinblick auf die unterschiedliche Größe der Städte und Gemeinden hält sich der Märkische Kreis auch für verpflichtet, bestimmte Sportstätten der kleineren Städte und Gemeinden im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion zu fördern.

1.2.3 Im Sinne der unter 1.1 genannten Grundsätze wird der Märkische Kreis darüber hinaus den Bau und die Ausstattung von Sportstätten dann fördern, wenn dies entweder im Interesse der Initiierung neuer sportlicher Aktivitäten oder aber einer gleichmäßigen Versorgung der Kreisbevölkerung mit sportlichen Angeboten notwendig erscheint.

1.3 Sportstättenplanung

Der Märkische Kreis wird bei der Förderung die Sportstättenplanung seiner Städte und Gemeinden unter Einbeziehung des Kreissportbundes und der Fachverbände berücksichtigen.

2. Förderungsrichtlinien zu Veranstaltungen und laufenden Aufwendungen

2.1 Förderung überörtlicher Aktivitäten der Verbände und Vereine

2.1.1 Übungsleiterlehrgänge

Der Märkische Kreis finanziert Übungsleiterlehrgänge des Kreissportbundes und der Fachverbände in Höhe der notwendigen Kosten, soweit die Lehrgänge nicht vom Land oder anderer Stelle gefördert werden und soweit eine Finanzierung nicht durch Teilnehmer- oder Trägerbeiträge gesichert werden kann.

Der Kreissportbund schlägt die im Rahmen der sportlichen Selbstverwaltung auszuwählenden Lehrgänge zur Förderung vor.

2.1.2 Veranstaltungen

Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung werden dann gefördert, wenn sie auf Kreisebene oder mindestens auf der Ebene einer größeren Anzahl kreisangehöriger Städte und Gemeinden stattfinden. Veranstaltungen auf örtlicher Ebene werden nicht gefördert.

Die Förderung von Veranstaltungen mit wesentlich größerem Einzugsbereich als dem des Märkischen Kreises erfolgt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.

Durch die Förderung soll die Finanzierung der Veranstaltung sichergestellt werden. Der Bedarf im einzelnen wird durch die Verwaltung ermittelt und durch die zuständigen Gremien des Kreises festgestellt. Der Kreissportbund kann gutachtlich gehört werden.

2.1.3 Verwaltungskostenzuschüsse

Der Märkische Kreis zahlt Verwaltungskostenzuschüsse nur an den Kreissportbund. Die Höhe des Bedarfs wird von Jahr zu Jahr neu ermittelt.

2.2 Förderung der Übungsleitertätigkeit

Im Rahmen der Grundsätze nach 1.1 dieser Richtlinien fördert der Märkische Kreis die Übungsleitertätigkeit der Sportvereine und -verbände. Der Kreiszuschuß beträgt bis zu 40 % des jeweiligen Landeszuschusses, darf jedoch nicht den Zuschuß der Stadt bzw. Gemeinde überschreiten; das gilt nicht für Ausgleichsstockgemeinden.

3. Förderungsrichtlinien für den Bau und die Einrichtung von Sportstätten

3.1 Förderung von Investitionsvorhaben der Vereine und Verbände

3.1.1 Umfang der Förderung

Der Märkische Kreis gewährt Zuschüsse zum Neubau, Umbau und zur Erweiterung von Sportanlagen der Vereine und Verbände einschließlich der erforderlichen Erstausrüstung im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und Ziele nach Ziffer 1.

5.6

1.

3.1.2 Voraussetzungen

Es werden diejenigen Vereine gefördert, die Mitglied eines Fachverbandes sind, der dem Landessportbund angehört, sowie Verbände, die Mitglied des Landessportbundes sind. Die Förderung erfolgt in dem Umfang, in dem das Investitionsvorhaben auch durch die zuständige Stadt/Gemeinde unterstützt wird.

Die Antragsteller müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie die Folgekosten langfristig aufbringen. Soweit das Projekt auch mit Landesmitteln gefördert wird, gelten die Landesrichtlinien sinngemäß.

Bei Projekten, die mit Landesmitteln nicht gefördert werden, ist eine mindestens 10jährige Nutzung sicherzustellen.

3.1.3 Höhe des Kreiszuschusses

Die Festsetzung des Kreiszuschusses erfolgt von Fall zu Fall. Der jeweilige Zuschußbedarf des Antragstellers wird unter Berücksichtigung der Gesamtkosten eines angemessenen Eigenanteils bzw. entsprechender Eigenleistungen sowie der Beihilfen Dritter, insbesondere des Landes und der zuständigen Stadt/Gemeinde, ermittelt.

Der Kreiszuschuß soll in der Regel den Zuschuß der Stadt/Gemeinde nicht überschreiten.

3.2 Förderung von Investitionsvorhaben der Städte und Gemeinden

3.2.1 Umfang der Förderung

Im Rahmen der Grundsätze nach 1.1 dieser Richtlinien und der Förderungsziele nach 1.2.1 und 1.2.3 sowie unter Berücksichtigung der Sportstättenplanung gemäß 1.3 fördert der Märkische Kreis im Einzelfall auch den Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Sportanlagen kreisangehöriger Städte und Gemeinden einschließlich der erforderlichen Erstausrüstung.

3.2.2 Voraussetzungen

Die Antragsteller müssen in der Lage sein, die Folgekosten langfristig aufzubringen. Soweit das Projekt auch mit Landesmitteln gefördert wird, gelten die Landesrichtlinien sinngemäß. Bei Projekten, die mit Landesmitteln nicht gefördert werden, ist eine mindestens 20jährige Nutzung sicherzustellen.

3.2.3 Höhe des Zuschusses

Die Festsetzung des Kreiszuschusses erfolgt von Fall zu Fall. Der Zuschußbedarf wird unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils des Antragstellers sowie der Beihilfen Dritter, insbesondere des Landes, ermittelt. In der Regel sollte der Eigenanteil den Kreiszuschuß nicht unterschreiten. Dabei soll der Kreiszuschuß 10 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

4. Förderung der Anschaffung von Sportgerät der Vereine und Verbände

4.1 Umfang der Förderung

Der Märkische Kreis gewährt im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und Ziele nach Ziffer 1 Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgerät, wobei das einzelne Gerät mit 10 % gefördert wird. In der Regel müssen die Mindestanschaffungskosten 6.000,00 DM pro Gerät betragen.

4.2 Voraussetzungen

Es werden nur Vereine gefördert, deren Fachverband ordentliches Mitglied des Landessportbundes ist. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch das Land wird vorausgesetzt.

5.6

1.

5. Ausfallbürgschaften

Im Einzelfall kann der Oberkreisdirektor im Rahmen der laufenden Verwaltung gemäß § 73 Abs. 2 GO auf Anregung des Sportausschusses Ausfallbürgschaften gewähren, wenn hierdurch Sportveranstaltungen von nationaler (Deutsche Meisterschaften) oder internationaler Bedeutung abgesichert werden können und müssen.

6. Antragstellung

6.1 Form der Antragstellung

Anträge zu 2. bis 5. sind formlos vorzulegen. Soweit gleichzeitig Landesmittel beantragt werden sollen, genügt die Vorlage der vom Land vorgeschriebenen Antragsformulare nebst Unterlagen, wenn in einem Begleitschreiben auf die gleichzeitige Antragstellung beim Märkischen Kreis hingewiesen wird. Im Übrigen sind Anträgen auf Kreiszuschüsse alle notwendigen Unterlagen, wie z. B. Bauzeichnungen, Kostenaufstellungen nach DIN, Grundbuchauszüge, Satzungen sowie Auskünfte über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr, beizufügen.

6.2 Fristen

Die Anträge sind so früh wie irgend möglich vorzulegen. Insbesondere bei Anträgen zur Förderung von Veranstaltungen nach 2. und 5. muß die Antragstellung so rechtzeitig erfolgen, daß sich die zuständigen Stellen und Gremien des Märkischen Kreises noch vor dem Termin der Veranstaltung mit der Angelegenheit befassen können.

Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach 3., die einen Kreiszuschuß in Höhe von mehr als 20.000,00 DM zum Ziel haben, können grundsätzlich nur in dem dem Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Jahr berücksichtigt werden, wenn die Antragstellung bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres erfolgt.

6.3 Ergänzung der Unterlagen

Der Märkische Kreis behält sich vor, ggf. noch weitere Unterlagen beim Antragsteller anzufordern, wenn das vorgelegte Material eine abschließende Beurteilung des Antrages nicht ermöglicht.

6.4 Einschaltung sportlicher Organisationen

Der Märkische Kreis behält sich vor, ggf. gutachtliche Stellungnahmen des Kreissportbundes sowie des Fachverbandes einzuholen, wenn dies zur Bearbeitung eines Antrages zweckmäßig erscheint.

6.5 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Bewilligung eines Kreiszuschusses wird als Geschäft der laufenden Verwaltung vorgenommen, wobei der jeweilige Zuschuß 10 % und bei Übungsleitern bis zu 40 % beträgt, die Förderungssumme 20.000,00 DM jedoch nicht übersteigt.

Der Sportausschuß wird vor der Bewilligung angemessen beteiligt.

6.6 Rechtsverbindliche Erklärung

Nach Bewilligung eines Kreiszuschusses hat der Antragsteller im Wege einer rechtsverbindlichen Erklärung die Bedingungen dieser Richtlinien sowie etwa zusätzlich mit der Bewilligung verbundene Auflagen und Bedingungen anzuerkennen, bevor die Beihilfe ausgezahlt wird.

6.7 Verwendungsnachweis

Nach Abschluß der Veranstaltung bzw. Beendigung des Investitionsvorhabens hat der Antragsteller unter Benutzung des von der Kreisverwaltung herausgegebenen Vordrucks die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel nachzuweisen. Vereine und Verbände haben hierzu sämtliche Originalbelege einzureichen. Die Einreichung kann auch gleichzeitig mit der Vorlage des Verwendungsnachweises für gewährte Landesmittel erfolgen. Die Originalbelege werden dem Antragsteller entwertet zurückgegeben.

Städte und Gemeinden verweisen im Verwendungsnachweis auf das Vorliegen entsprechender Unterlagen bei der Stadt- bzw. Gemeindekasse und legen eine Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes vor.

6.8 Erstattung überzahlter Kreisbeihilfen

Wird die mit dem Antrag geltend gemachte Höhe der Gesamtkosten unterschritten, so ist der Kreiszuschuß in dem gleichen Prozentsatz zu kürzen, um den sich die Gesamtkosten vermindert haben.

Erhält ein Beihilfeempfänger abweichend vom Finanzierungsplan höhere Beihilfen, Zuschüsse oder Spenden Dritter, so wird die Kreisbeihilfe um den Prozentsatz gekürzt, um den sich die genannten Zuwendungen Dritter erhöhen, wenn eine Ermäßigung des Eigenanteils oder der Eigenleistungen des Antragstellers eintritt. Die Kürzung der Kreisbeihilfe entfällt, wenn höhere Beihilfen, Zuschüsse oder Spenden Dritter ausschließlich zur Abdeckung von Kostensteigerungen eingesetzt wurden.

Kreisbeihilfen sind in jedem Fall auch um den Betrag zu kürzen, mit dem sonst eine Überfinanzierung der Maßnahme eintreten würde. Der überzahlte Teil des Kreiszuschusses ist alsbald an den Märkischen Kreis zu erstatten.

6.9 Ansprüche aus diesen Richtlinien

Die Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Beihilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Märkischen Kreis.

Protokollnotizen zu den Richtlinien für die Sportförderung des Märkischen Kreises

1. Der durch die gemeindliche Sportstättenplanung festgestellte Bedarf muß bei der Förderung durch den Märkischen Kreis berücksichtigt werden. In diesem Sinne sind die Ausführungen zu 1.3 der Richtlinien zu verstehen und auszulegen.
2. Dem Kreissportbund sind Abschriften bzw. Ablichtungen der jeweiligen Anträge zuzuleiten.
3. Aus der Verpflichtung zu 1.1.1 ergibt sich auch, daß Schulsportstätten des Kreises dem Vereinssport soweit wie irgend möglich zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Verwaltung kann Kreiszuschüsse im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Dringlichkeit auch ohne vorherige Beteiligung des Sportausschusses gewähren.

5.6
1.